

**Hygienekonzept
der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde
vom 6. April 2022**



Da die Pandemie noch nicht überwunden ist und die Infektionszahlen derzeit noch hoch sind, hat der Gemeindevorstand der Ev. Kirchengemeinde Luckenwalde in Ausübung seines Hausrechts folgende Regelungen zum Schutz seiner haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Gäste und Besucherinnen und Besucher beschlossen.

- 1 Teilnahme am Gottesdienst und an gemeindlichen Veranstaltungen, Zutritt zu gemeindlichen Gebäuden
 - 1.1 Personen, die an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, werden dringend gebeten, nicht am Gottesdienst oder Gemeindeveranstaltungen teilzunehmen. Auch bei Erkältungssymptomen wird dringend um Vermeidung des Zutritts zu gemeindlichen Gebäuden gebeten.
 - 1.2 Alle Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besucher sind gebeten die allgemeinen Hygieneregeln („Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) einzuhalten.
 - 1.3 Der Eintritt in geschlossene Räume zu Gottesdienst, Gemeindeveranstaltungen oder Besuchen ist nur mit angelegter Maske zulässig, sofern kein medizinischer Grund vorliegt, eine Maske nicht zu tragen. Bei Gottesdiensten wird die Maske in den Begegnungsbereichen getragen, am Platz kann sie abgenommen werden. In gemeindlichen Veranstaltungen entscheiden die haupt- oder ehrenamtlich Zuständigen, ob am Platz die Maske abgenommen werden kann.
- 2 Kontakthygiene und Desinfektion
 - 2.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden.
 - 2.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden gebeten, beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren.
 - 2.3 Die Räume und Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert.
 - 2.4 Im Bürobereich Markt 13 wird weiterhin die Maske getragen.
- 3 Gemeindegesang/Chorgesang
 - 3.1 Nur mit Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen Hausgemeinschaften findet Gemeindegesang statt. Eine ausreichende Durchlüftung bei gemeinsamem Gesang wird sichergestellt.
 - 3.2 Bei Chorgesang, sowohl bei Proben als auch bei Gottesdiensten oder Konzerten sind die Chorsängerinnen und -sänger negativ getestet.

Das Konzept tritt sofort in Kraft und gilt zunächst bis zum Sonntag nach der nächsten GKR-Sitzung.